

Statuten 2014

VJAZ

Verein für Jugendarbeit Bad Zurzach VJAZ

Statuten 2011

Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein für Jugendarbeit Bad Zurzach VJAZ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bad Zurzach

Zweck

2. Der Verein beobachtet und analysiert aktuelle Entwicklungen im Jugendbereich, insbesondere auf lokaler Ebene. Er betreut Jugendliche, fördert und organisiert entsprechende Aktivitäten im Kultur- und Freizeitbereich.
Gearbeitet wird auf der Grundlage des Leitbilds 2000.

Mitgliedschaft

3. Einzelmitglied kann werden, wer den Vereinszweck fördern will. Einzelmitglieder sind Personen, die den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag entrichtet.
Kollektivmitglieder sind die politische Gemeinde Bad Zurzach, sowie die katholische und reformierte Kirchgemeinde Bad Zurzach.

Finanzen

4. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 - einen Jahresbeitrag für Einzelmitglieder
 - regelmässige Betriebsbeiträge der Kollektivmitglieder
 - Zuwendungen für besondere Projekte und Erträge aus Aktionen

Soweit vorhanden stellen die Kollektivmitglieder unentgeltlich Lokalitäten zur Verfügung.

Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Die Generalversammlung

6. Die GV findet jährlich bis Ende des 2. Quartals statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand, einem Kollektivmitglied oder einem Fünftel der Einzelmitglieder verlangt werden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV mitzuteilen.
Kollektivmitglieder dürfen zwei stimmberechtigte Personen an die GV einladen.
7. Den Vorsitz an der GV führt der/die PräsidentIn, das Protokoll der/die AktuarIn
8. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastungserklärung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und von Mitgliedern unterbreitete Anträge
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
9. An der GV dürfen nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen oder gemäss Statuten zu den ordentlichen Verhandlungsgegenständen gehören. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der GV anwesender Stimmberechtigter.
Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

10. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, zuzüglich je einem Delegierten pro Kollektivmitglied sowie ein Mitglied der Bad Zurzacher Schulpflege/Kreisschulpflege Rheintal-Studenland.
Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der GV gewählt werden.
11. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Die JugendarbeiterInnen nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen teil.
Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind
- Erstellen eines Leitbilds sowie detaillierte Pflichtenhefte für MitarbeiterInnen und Vorstand
- Einstellen von Mitarbeitern im Rahmen des Budgets
- Begleitung der VJAZ-Aktivitäten, Controlling, Führen der Mitarbeitern
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der GV

13. Der Vorstand ist handlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder, resp. der Delegierten anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Kontrollstelle

14. Die GV wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand und berichten die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der GV.

Haftung

15. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Rechnungsabschluss

16. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Auflösung

17. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Vorhandenes Kapital ist durch die Kollektivmitglieder sicherzustellen und zweckentsprechend zu verwenden.

Schlussbestimmung

18. Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2000, werden von der Generalversammlung am 29. März 2011 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Bad Zurzach, den 27. Mai 2014 (Neuwahl des Kassiers)

Elisabeth Weirich
Präsidentin

Daniel Schenker
Kassier